

Beschl.-Nr. 7

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 18.06.2020

Betreff: Freiflächen-Photovoltaikanlage "Östlich der Autobahn A92 - zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau";
I. Grundsatzentscheidung
II. Aufstellungsbeschluss

Referent: i.A. Architektin Sonja Geiner

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag der Referentin

| | | | | | |
|-----|----|-------------------|---|---------|---|
| | | <u>einstimmig</u> | | | |
| mit | 10 | gegen | 0 | Stimmen | beschlossen: (Siehe Einzelabstimmung !) |

I. Grundsatzentscheidung

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bausenat sieht grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, die Flächen entlang der Autobahn A92 südwestlich von Münchnerau im Rahmen eines befristeten Baurechts über 20 Jahre der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen mit der Möglichkeit, die Laufzeit um 5 Jahre und anschließend um weitere 5 Jahre auf max. 30 Jahre zu verlängern.

Beschluss: 10 : 0

II. Aufstellungsbeschluss

1. Für das im Plan vom 18.06.2020 dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 10-5/8 und die Bezeichnung „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“.
2. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer

- alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.),
 - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen,
 - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
 4. Im Zuge des Verfahrens wird ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung, sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt und im Bebauungsplan eingearbeitet. In der Planung wird besonders auf eine ausreichende Eingrünung geachtet.
 5. Eine angepassten Bauweise nach § 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG wird hinsichtlich des Hochwasserrisikos berücksichtigt.
 6. Gutachterliche Aussagen zur möglichen Blendwirkung werden eingeholt. Die Beteiligung der diesbezüglich betroffenen Träger der öffentlichen Belange wird sichergestellt.
 7. Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages sind für die Anlage der Rückbau und die Kostentragung zu regeln und abzusichern.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 18.06.2020

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

